

Frauenfeld, 2. August 2006

Entscheid Nr. 66

2338/2006/DBU/ARP

Politische Gemeinde Weinfelden

Baulinienplan Nr. 92, Änderung Baulinie, Parzelle Nr. 3159, Kappelerweg 13 (betrifft Änderung Quartierplan Nr. 14 „Allenberg“, RRB Nr. 2211 vom 23. September 1968)

Das Bauamt Weinfelden ersucht im Auftrag des Gemeinderates Weinfelden mit Schreiben vom 6. Juli 2006 um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplanes. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Änderungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Änderung keine Rekurse hängig.

Dem Protokollauszug Nr. 223 vom 11. Juli 2006 ist zu entnehmen, dass es sich in systematischer Hinsicht beim zur Genehmigung eingereichten Baulinienplan um eine Änderung des Quartierplanes Allenberg handelt. Dieser Quartierplan hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2211 am 23. September 1968 genehmigt. Gemäss genanntem Protokoll wurde die fragliche Änderung durch ein Baugesuch auf der Parzelle Nr. 3159 ausgelöst. Im Rahmen der Baulinienvorlage wird die Baulinie auf der Parzelle Nr. 3159 geringfügig geändert. Im erwähnten Protokoll sind die materiellen Gründe zur Änderung nachvollziehbar abgehandelt. Im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) ist die Vorlage rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Weinfelden am 23. Mai 2006 beschlossene Baulinienplan Nr. 92, Änderung Baulinie, Parzelle Nr. 3159, Kappelerweg 13 (betrifft Änderung Quartierplan Nr. 14 „Allenberg“, RRB Nr. 2211 vom 23. September 1968) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei der Baulinienplänen Nr. 92, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Tiefbauamt

2/2

- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans Nr. 92 mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 2. Aug. 2005